

2334/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Monika Langthaler und Genossen vom 6. Mai 1997, Nr. 2360/J, betreffend Klimaschutzmilliarde, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 , bis 4. und 6.:

Als wesentliches zusätzliches Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der österreichischen Klimaschutzpolitik wurde im Zuge der Budgeterstellung für die Jahre 1996 und 1997 eine sogenannte "Klimaschutzmilliarde" budgetiert.

Gemäß § 20 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1997 gewährt der Bund den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835% des Aufkommens an Stromsteuer und Erdgassteuer.

Die Länder sind aufgrund des FAG lediglich verpflichtet, dem Bund über die widmungsgemäße Verwendung der gegenständlichen Finanzzuweisung Auskunft zu geben. Eine detaillierte Berichtspflicht ist nicht vorgesehen, da das FAG weder eine nähere Zweckbindung, Koppelung noch eine Kontrolle vorsieht.

Ich habe die gegenständliche Anfrage zum Anlaß genommen' mir schon zum jetzigen Zeitpunkt die widmungsgemäße Verwendung der Finanzzuweisungen durch die Länder anhand von Aufstellungen nachweisen zu lassen.

Die Stellungnahmen der Länder über die Verwendung dieser Mittel bzw. die Maßnahmen und Projekte, welche bisher finanziert wurden, sind der Aufgliederung (Beilage A) zu entnehmen.

Zu 5., 7. und 8.:

Im Sinne der Definition der Finanzzuweisung "zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen" sind die Auskunftsbeantwortungen der Länder ausreichend. Zwei Länder - Burgenland und Kärnten - haben dem Bundesministerium für Finanzen bisher noch keine Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bereits vorliegenden Anfragebeantwortung der Länder ist von einer widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auszugehen.

Zu 9. und 10.:

Im Gesetzestext selbst findet sich keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung der Mittel. Der Sinn der Finanzzuweisung ist es aber zweifelsohne, eine weitergehende Verbesserung der Umweltstandards zu erreichen, als dies mit dem bisherigen Mitteleinsatz der Länder möglich war.

Zu 11.:

Für das Jahr 1996 wurden den Ländern die folgenden Beträge überwiesen:

Burgenland	11.469,602 ÖS
Kärnten	24.328,108 ÖS
Niederösterreich	65.458,097 ÖS
Oberösterreich	59.931,515 ÖS
Salzburg	23.101,062 ÖS
Steiermark	51.885,912 ÖS
Tirol	29.939,546 ÖS
Vorarlberg	16.292,118 ÖS
Wien	72.644,040 ÖS
insgesamt somit	355.050,000 ÖS

Für den Zeitraum bis Mai 1997 werden den Ländern die folgenden Beträge überwiesen:

Burgenland	14.761.509 ÖS
Kärnten	31.170.519 ÖS
Niederösterreich	84.244.027 ÖS
Oberösterreich	77.665.880 ÖS
Salzburg	29.122.945 ÖS
Steiermark	66.865.168 ÖS
Tirol	39.011.926 ÖS
Vorarlberg	20.981.320 ÖS
Wien	93.898.711 ÖS
insgesamt somit	457.722.005 ÖS

Insgesamt werden für das Jahr 1997 den Ländern voraussichtlich 691 Mio. S (Schätzung) als Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 7 FAG zur Verfügung gestellt werden.

Zu 12.:

Die den Ländern gemäß § 20 Abs. 7 FAG als Finanzzuweisung zur Verfügung gestellten Mittel sollen zur Verbesserung aller Umweltstandards dienen und sind nicht nur auf - Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele eingeschränkt. Mit der Erstellung eines Maßnahmenkataloges speziell zur Erreichung des "Toronto-Zieles" ist eine eigene Arbeitsgruppe von Bundes- und Länderratvertretern unter Vorsitz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie befaßt, deren Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Eine Aussage über die Höhe der erforderlichen Mittel zur Erreichung des Toronto-Zieles ist seitens des Bundesministeriums für Finanzen derzeit noch nicht möglich.